

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung)

**vom
26.07.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form Kommunal Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs. GVBl. S. 19) hat der Gemeinderat Neukirchen am 25.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken im amtlichen Teil des Amtsblattes der Gemeinde Neukirchen. Der Name des Amtsblattes lautet "Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mind. aber 20 Stunden wöchentlich, im Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen unter Angabe der Zimmernummer, niedergelegt werden. Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Ebenso muss ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der gemäß § 1 für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Form.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. an folgenden Standorten:

1. in Neukirchen:

- 1.1. am Rathaus
- 1.2. Sorgestraße, am Flurstück Nr. 574
- 1.3. Bushaltestelle Hauptstraße am Flurstück Nr. 228/1
- 1.4. Bushaltestelle, Abzweig Adorf

2. im Ortsteil Adorf:

- 2.1. am Fußweg zum Marktzentrum
- 2.2. Buswendeschleife
- 2.3. Fußweg gegenüber Hauptstr.92
- 2.4. Klaffenbacher Straße, Flst. 255 a

(2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(3) Der Tag der Verkündung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt sie durch Aushang im Schaukasten am Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb. oder in anderer geeigneter Art und Weise.

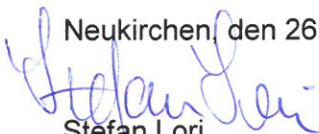
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neukirchen vom 01.02.1999 außer Kraft.

Neukirchen, den 26.07.20


Stefan Lori
Bürgermeister



Satzung

vom 30.04.2015

zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neukirchen vom 26.07.2012

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (GVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (GVBl. S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neukirchen vom 26.07.2012 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:


§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den. 30.04.2015


Stefan Lori
Bürgermeister

